

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und der Benutzung der Stadtbücherei Würselen vom 01.01.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 124; SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung von Büchern und anderen Medien in der Stadtbücherei Würselen.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Würselen zu benutzen.
- (2) Personen unter 16 Jahren sind nur berechtigt Medien zu entleihen, welche als Kinder- und Jugendmedien ausgewiesen sind. Diese werden von der Büchereileitung festgelegt.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Sofern Interesse an der Nutzung der Medien der Bücherei besteht, ist eine Anmeldung notwendig. Für die Anmeldung ist zwingend ein gültiger Personalausweis erforderlich.
- (2) Bei Kindern unter 16 Jahren ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung eines Sorgeberechtigten nötig.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt jeder Benutzer diese Satzung an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Eine Veränderung der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihen von Medien

- (1) Die reguläre Leihfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.
- (3) Eine Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Bei verspätetem Antrag oder fehlerhaften Angaben muss

der Benutzer ein Nichtzustandekommen der Verlängerung gegen sich gelten lassen.

- (6) Von anderen Benutzern aktuell ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk vorliegt.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Würselen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die in Abs. 6 getroffene Regelung über Benachrichtigung und Bereithaltung gilt entsprechend.
- (8) Die Stadtbücherei stellt ihre Bestände im Auswärtigen Leihverkehr nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.
- (9) Wird ein Buch oder ein anderes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so kann das Buch auf Kosten des Benutzers nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden. Nachschlagewerke und Bücher, die über den auswärtigen Leihverkehr beschafft wurden, können ohne vorherige Mahnung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere ist es untersagt, Bücher durch das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken, das Anbringen von Strichen und Vermerken (auch mit Bleistift) zu beschädigen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.
- (2) Wird während oder nach der Ausgabe festgestellt, dass ein entliehenes Medium beschädigt, unvollständig oder vertauscht ist, ist die Stadtbücherei hiervon unverzüglich zu informieren. Die Mitteilung erfolgt telefonisch oder in elektronischer Form. Ohne einen derartigen Hinweis wird angenommen, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
- (3) Den Verlust eines Mediums hat der Benutzer der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien muss der Benutzer, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, der Stadtbücherei die zur Wiederbeschaffung bzw. Reproduktion des Mediums erforderlichen Kosten erstatten.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. In dem Fall, in dem Medien vor Ausbruch der Krankheit entliehen wurden, hat der Benutzer die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen und die Medien bis auf weitere Anweisung in seiner Wohnung aufzubewahren. Eine erforderliche Desinfektion wird von der Stadt für den Benutzer kostenlos durchgeführt.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (7) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, Anordnungen der Büchereileitung zuwiderhandeln oder Bücher verspätet zurückgeben, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (8) Die Stadt Würselen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Benutzern/Benutzerinnen oder anderen Personen in die Räume der Bücherei gebracht werden.

§ 6 Verhalten in der Stadtbücherei

Benutzer der Stadtbücherei haben sich so zu verhalten, dass der Leihbetrieb sowie andere Benutzer nicht gestört werden. Sie haben allen Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen können sie aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.

§ 7 Entgelte

Die Entgelte richten sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den

Roger Nießen
Bürgermeister

Anlage zu § 7

Entgelte der Stadtbücherei Würselen	
Jährliches Entgelt	15,00 €
Jährliches Entgelt (Schüler und Studenten über 18 Jahre, Inhaber der Familienkarte der StädteRegion oder Rentner)	7,50 €
Jährliches Entgelt (Personen unter 18 Jahre, Inhaber der Ehrenamtskarte, der Jugendleiter*innenkarte oder des Würselen-Passes)	0,00 €
Ausstellung des Benutzerausweises	2,00 €
Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises	3,00 €
Säumniszuschläge	
Bücher und andere Medien (Personen unter 18 Jahre, je angefangene Woche)	1,00 €
Bücher und andere Medien (Personen über 18 Jahre, je angefangene Woche)	2,00 €
Bibliothek der Dinge (je angefangene Woche)	2,00 €
Leihgebühren	
Bücher	0,00 €
Audiovisuelle Medien (Tonies, etc.)	0,00 €
DVD's	1,50 €
Konsolenspiele	1,00 €
Gesellschaftsspiele	0,00 €
Bibliothek der Dinge	2,00 €
Fernleihe	2,00 €
Vormerkungen/Reservierungen	0,50 €
Zusätzliche Entgelte	
Anordnung der Einziehung eines Mediums (unbeschadet der Vollstreckungskosten)	5,00 €
Die Gebühren für alle schriftlichen Benachrichtigungen dieser Satzung werden vom Benutzer getragen und bei Rückgabe der Medien fällig.	

- Anlage zu § 7 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.08.2026 (Amtsblatt 19/2026)